XV. (Dürfen Bilder und Statuen in Rirden mit Alcidern verschen werden?) Auf die Frage, ob Bilber, Statuen ze. mit Seidenkleidern und anderen Gewändern geziert ober richtiger verunziert werden dürfen, antwortet die Instr. past. Eystet. tit. VII., sich berufend auf eine Entscheidung der hl. Riten-Congregation v. 11. Upril 1840: "Statuae sanctorum palliis pro hieme vel aestatis varietate mutatis non exhibeantur neque in processionibus sub baldachino deferentur, sed . . . ita repraesententur, ut nonnisi pietatem spirent". Schüch sagt in seiner Bast. Theol. 7. Aufl. S. 425: "Es ift eine ebenfo schöne als finnvolle Sitte, die heiligen Bilder, besonders die der Königin aller Heiligen zu frönen; jedoch Statuen der seligsten Jungfran oder ber Beiligen oder gar Gemälde mit zweis oder dreifachem Gewande zu schmücken, ist nicht zu loben. In dem Decretum generale de Sacris Imaginibus v. 15. März 1642 handelt die S. C. R. gleichfalls vom Befleiden der Bilder, verbietet es nicht, stellt aber den sehr zu beherzigenden Grundfat auf: "Quae oculis fidelium subjiciuntur, non inordinata nec insolita appareant, sed devotionem pariant et pietatem". Werden folche Bilder und Statuen wirklich bekleidet, fo follen Gewänder genommen werden, wie fie "ab antiquo tempore" in Gebranch waren.

St. Florian. Franz X. Prandl, reg. Chorherr.

XVI. (Eintragung der Annahme an Kindesftatt.) Die Baragraphe 179-183 des a. b. G.B. enthalten die Bedingungen und rechtlichen Folgen der Annahme an Kindesstatt. Nach § 179 können nämlich Personen, welche den ehelichen Stand nicht feierlich angelobt und keine eigenen ehelichen Kinder haben, an Kindesstatt annehmen: die annehmende Verson heißt Wahlvater oder Wahlmutter, die angenommene heißt Wahlfind. Wahlväter oder Wahlmütter müffen das 50. Jahr zurückgelegt haben und ein Wahlkind muß wenigstens 18 Jahre junger sein als seine Wahleltern (§ 180). Uneheliche Kinder können von ihren Eltern in feinem Falle adoptiert werden (Hofdecret 28. Jänner 1816 J.-G., Nr. 1206). Eine wesentliche, rechtliche Wirkung der Annahme an Kindesstatt ist, dass die angenommene Person den Namen des Wahlvaters oder den Geschlechtsnamen der Wahlmutter erhält: sie behält aber zugleich ihren vorigen Familiennamen und den ihr etwa eigenen Familienadel bei (§ 182). Zwischen den Wahleltern und dem Wahlkinde und deffen Nachkommen finden, insoweit das Gesetz keine Ausnahme macht, gleiche Rechte, wie zwischen den ehelichen Eltern und Kindern statt. Der Wahlvater übernimmt die väterliche Gewalt. Auf die übrigen Mitalieder der Familie der Wahleltern hat das Verhältnis zwischen